



03. FebvGEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Pol.Bez.: Wels-Land

Landstraße 2

4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at

www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

Fax: 07243/57555

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680

UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 23. Dez. 2019

Zl.: 031-2-2-4-02/11/A/2019

Betreff: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.02 „Jebenstein“
Kundmachung gemäß § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Holzhausen beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Entwicklungskonzept Nr. 3 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. Mit der Änderung Nr. 02 „Jebenstein“ soll das im rechtsgültigen Entwicklungskonzept Nr. 3 ausgewiesene Bauerwartungsland als Wohngebiet gewidmet werden.

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.02 "Jebenstein", betrifft die Grundstücke Nr. 131, 132, 133 u. 128 der KG Holzhausen. Die angeführten Grundstücke sind im Entwicklungskonzept Nr. 3 als Bauerwartungsland Wohngebiet ausgewiesen bzw. ist das Grundstück Nr. 133 als Dorfgebiet ausgewiesen. Mit der vorgesehenen Änderung sollen alle Grundstücke als Wohngebiet gewidmet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.02 „Jebenstein“ den Zielen des rechtsgültigen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt Holzhausen einzubringen. Eine etwaige Stellungnahme kann bis spätestens 03. Februar 2020 übermittelt werden. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.



Der Bürgermeister:

(Klaus Hügelsberger)

Angeschlagen am: 23. Dez. 2019

Abgenommen am: 04. Feb. 2020